

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0214/2020/BV

Datum:
09.06.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der
KITA ARCHE, Glatzer Straße 31 in
Heidelberg-Kirchheim**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	25.06.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	09.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	23.07.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses in Höhe von maximal 1.636.051 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der KITA ARCHE, Glatzer Straße 31 in Heidelberg-Kirchheim.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Finanzhaushalt Bauliche Maßnahmen am Gebäude (1.586.033 Euro) Bauliche Maßnahmen an der Außenanlage (50.018 Euro)	1.636.051 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Finanzhaushalt 2020 insgesamt für Investitionszuschüsse für Baumaßnahmen	2.750.000 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Jährliche Folgekosten laut Anlage 02	105.210 Euro

Zusammenfassung der Begründung:

Das Gebäude der Kindertageseinrichtung befindet sich in einem schlechten Allgemeinzustand und soll in allen Gewerken saniert werden. Neben der Sanierung wird ein Erweiterungsbau für eine neue Krippengruppe mit 10 Betreuungsplätzen erstellt.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: KITA ARCHE Glatzer Straße 31 der Evangelischen Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage 01 beigefügte Zuwendungsbescheid vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Das Gebäude, in dem neben der Kita auch der Kinderclub und das Gemeindehaus untergebracht sind, befindet sich in einem schlechten Allgemeinzustand und soll in allen Gewerken saniert werden. Sämtliche Außenwände werden über eine neue Gebäudehülle energetisch ertüchtigt, die alte Ölheizung durch eine regenerative Lösung ersetzt. In den Räumen der Kindertageseinrichtung im Untergeschoss wird Fußbodenheizung installiert und die Belichtung durch Abgrabungen verbessert. Das Dach wird erneuert und gedämmt und um eine PV-Anlage erweitert. Auch die Fenster und Fassaden werden erneuert. Neben dem Umbau entsteht ein Erweiterungsbau für 10 neue Betreuungsplätze für Krippenkinder. Während der Bauzeit soll die Kita ausgelagert werden, wofür Kosten für die Stellung von Containern anfallen. Geplant ist eine Bauzeit von 22 Monaten beginnend ab August 2020. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Ziffer 2.1a) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung und nach Ziffer 2.1 c) für bauliche Erweiterungen. Ein Ausschlussstatbestand nach Ziffer 3 der Anlage zu § 12 ÖV liegt nicht vor. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. Die Maßnahmen sind für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage zu § 12 ÖV.

Im Stadtteil Kirchheim und generell im ganzen Stadtgebiet besteht dringend Bedarf an Betreuungsplätzen. Durch die förderfähigen Maßnahmen werden 42 Kindergartenplätze und 10 Krippenplätze erhalten und weitere 10 Krippenplätze neu geschaffen. Durch die zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze verbessert sich die Betreuungsquote.

2. Kostenumfang / Höhe der Zuwendung:

Für die baulichen Maßnahmen am Gebäude und an der Außenanlage einschließlich der Auslagerungskosten, die die Kindertageseinrichtung betreffen, können förderfähige Ausgaben wie folgt anerkannt werden:

2.1 Maßnahmen am Gebäude einschließlich Auslagerung: 2.265.761,27 Euro

Diese Kosten bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 1.586.033 Euro.

2.2 Maßnahmen an der Außenanlage: 71.454,06 Euro

Nach Beendigung der baulichen Maßnahmen sollen insgesamt 62 Betreuungsplätze angeboten werden. Die förderfähigen Kosten sind für 62 Betreuungsplätze gemäß Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 ÖV auf 220 Euro/ m² begrenzt, wobei pro Betreuungsplatz 8 m² zugrunde zu legen sind. Dies sind für 62 Plätze 496 m² *220 Euro/m² = 109.120 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahren geförderten Kosten in Höhe von insgesamt 337,03 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten = 108.782,97 Euro. Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die förderfähigen Kosten nicht geringer sind. Vorliegend unterschreiten die förderfähigen Kosten die Kostenobergrenze. Somit bilden die förderfähigen Kosten in Höhe von 71.454,06 Euro die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Förderhöchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten, somit höchstens 50.018 Euro.

Für die Maßnahmen im Gebäude und an der Außenanlage beträgt die maximale Förderung damit insgesamt 1.636.051 Euro.

Bei der Festlegung des Höchstbetrags war zusätzlich die Preissteigerung zu berücksichtigen: Die Beurteilung der Angemessenheit von Baukosten erfolgt anhand von Werten des Baukosteninformationszentrums Deutscher Architektenkammern (BKI), die regelmäßig fortgeschrieben werden. Diese BKI-Werte beziehen sich auf die Baukosten, die in den vergangenen Jahren tatsächlich angefallen sind und liegen für das Jahr 2019 vor. Aufgrund der derzeitigen Marktlage im Bausektor und immer schneller steigender Baupreise wurde bei der Betrachtung der angemessenen Baukosten für einen Baubeginn im Jahr 2020 eine Preissteigerung von 4,6 Prozent berücksichtigt. Diese Preissteigerung entspricht den Baupreisindex für die Berechnung der Baupreissteigerungen für „Nichtwohngebäude“, die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg festgestellt wurden. Für einen Baubeginn ab 01.01.2021 bis 31.12.2022 wurde eine Preissteigerung in gleichem Umfang berücksichtigt und so die höchstmögliche Förderung berechnet.

Bei der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises wird dann anhand der bis dahin voraussichtlich veröffentlichten BKI-Werten für das Jahr des Baubeginns ein endgültiger Förderhöchstbetrag festgelegt, der den jetzt als Höchstbetrag für das jeweilige Jahr genannten Betrag nicht überschreitet. Damit ist eine endgültige Festlegung der Fördersumme nach Vorlage des Verwendungsnachweises flexibel und ohne zusätzlichen Gremienlauf möglich.

Wir erbitten daher die Zustimmung zur höchstmöglichen Fördersumme.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt.

Haushaltsmittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Die Folgekosten sind in Anlage 02 dargestellt.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen hat die Vorlage vorab zur Kenntnis erhalten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die Baumaßnahme werden Betreuungsplätze erhalten und neue Plätze geschaffen, die in Heidelberg und insbesondere im Stadtteil Heidelberg-Kirchheim dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Der langfristige Erhalt der Kindertageseinrichtung unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Zuwendungsbescheid–Evangelische Kirche in Heidelberg - Kindertageseinrichtung Glatzer Straße 31 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Folgekostendarstellung (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)